OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701147/11/SB

Datum:
Linz, 13. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des C F F, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. P R MMag. D P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 31.05.2021, GZ: BHGR/921080002901/21, wegen Übertretung der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung iVm dem Epidemiegesetz 1950 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.11.2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 28 Euro zu leisten

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurden über den Bf Geldstrafen iHv jeweils 70 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 23 Stunden, gemäß § 40 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 136/2020, verhängt. Er habe am 07.02.2021 um 16.15 Uhr in 4710 Grieskirchen, Höhe Stadtplatz 32, und um 16.40 Uhr in 4710 Grieskirchen, Höhe Bahnhofstraße 26, als Teilnehmer einer Veranstaltung betr. Corona-Maßnahmen "Grieskirchen geht friedlich spazieren", in 4710 Grieskirchen, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 12 Abs 1 Z 1, 2 und 4 bis 7 und 9 3. Covid-19-NotMV, nämlich bei der Veranstaltung/beim Spaziergang in 4710 Grieskirchen, keinen den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs 1 Z 1, 2 und 4 bis 7 und 9 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-NotMV), BGBl II 49/2021 in der Zeit vom 04.02.2021 bis 07.02.2021, einzuhalten und zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen sei. Der Bf habe dadurch jeweils § 40 Abs 2 iVm § 15 EpiG iVm § 12 Abs 1 und Abs 2 4. COVID-19-NotMV, BGBl II 49/2021, verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 28.06.2021, in der ausgeführt wurde, dass eine Veranstaltung nach § 12 Abs 1 der 4. COVID-19-NotMV nicht vorgelegen sei und der Bf zum Beten spazieren gewesen sei. Die allenfalls anwendbaren Bestimmungen der 4. COVID-19-NotMV seien gesetzwidrig und eine Bestrafung könne nicht auf § 15 EpiG gestützt werden. Zudem sei gesetzlich nicht gedeckt, dass im Freien bei „Veranstaltungen“ eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen sei. Der Bf habe Asthma und sei ihm das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zumutbar. Zudem wären die verhängten Strafen drastisch überhöht und selbst wenn eine Übertretung vorliegen würde, liege diesfalls ein fortgesetztes Delikt vor. Es werde die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt und der Beschwerde Folge zu geben.

I.3. Mit Schreiben vom 19.07.2021 legte die bB den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 23.11.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher keine der Parteien teilnahm. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurde der meldungslegende Polizeibeamte als Zeuge einvernommen.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die gegenständliche Entscheidung mündlich verkündet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.11.2021.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 07.02.2021 fand die Versammlung „Grieskirchen geht friedlich spazieren“ statt. An dieser Versammlung nahmen rund 150 Personen teil, es wurde skandiert, es wurden Transparente hochgehalten und es war eine starke Polizeipräsenz gegeben (Niederschrift, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Der Bf hat am 07.02.2021 um 16.15 Uhr in Grieskirchen, Höhe Haus Stadtplatz 32 und um 16.40 Uhr Grieskirchen, Höhe Bahnhofstraße 26, an der Versammlung „Grieskirchen geht friedlich spazieren“ teilgenommen (Niederschrift, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Er trug um 16:15 Uhr keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (Angaben des Bf; Niederschrift, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Im Zuge der Anhaltung um 16.15 Uhr verließ der Bf die Veranstaltung, wobei er vom Meldungsleger auf die Pflicht zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes bei der Versammlung hingewiesen wurde. Der Bf begab sich sodann wieder zu der Veranstaltung und marschierte im Demonstrationszug mit, wobei er um 16.40 Uhr wieder keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung trug (Angaben des Bf; Niederschrift, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus der Zeugenaussage des meldungslegenden Beamten.
Die Feststellungen, dass zum gegenständlichen Tatzeitpunkt eine Versammlung stattgefunden hat, ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus den

Schilderungen des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach aufgrund dieser Gegebenheiten klar zu erkennen war, dass es sich um eine Veranstaltung handelte.
Dass der Bf keinen Mund-/Nasenschutz trug, ergibt sich ebenfalls aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Angaben im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung und wurden vom Bf im Übrigen auch gar nicht bestritten, verweist er doch in der Beschwerde darauf, dass er aufgrund seines Asthmas keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende Schutzvorrichtung tragen kann. Eine Bestätigung von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt wurde vom Bf weder beim Meldungsleger, im noch im behördlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegt, weshalb darauf nicht näher einzugehen war.
Dem Meldungsleger war der gegenständliche Sachverhalt noch gut in Erinnerung und konnte dieser den Ablauf nachvollziehbar schildern. Dass der Bf anschließend in Kenntnis der geltenden Vorschriften abermals ohne Mund-/Nasenschutz an der Versammlung teilnahm, ergibt sich ebenfalls aus den Schilderungen des Meldungslegers. Angesichts dieses dazwischenliegenden Ereignisses – nämlich der Kontrolle durch den Meldungsleger – war ein Gesamtvorsatz des Bf nicht feststellbar.
Die Angaben des Bf, wonach er zum Beten unterwegs gewesen sei, erscheinen angesichts des Umstands, dass er zumindest von 16.15 Uhr bis 16.40 Uhr am Demonstrationszug teilgenommen hat, nicht glaubwürdig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-NotMV), BGBl II 49/2021 lauten wie folgt:

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

[…]

Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Veranstaltungen im Spitzensport gemäß § 13,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
9. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

[…]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 23/2021 (§ 15) und idF BGBl I 136/2020 (§ 40) lauten wie folgt:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,

5. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19: Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers. Ein Nachweis ist bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest auszustellen. Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 kann auch im Rahmen einer vom Veranstalter veranlassten Testung erlangt werden; § 5a Abs. 8 Satz 5 bis 7 gilt sinngemäß.
6. ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos. Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

[…]

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Veranstaltungsorte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen, die mit der Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz im Zusammenhang stehen, Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der Veranstalter hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Veranstaltungsortes zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

[…]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

III.2.1. Unbestritten trug der Bf zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung. Wie festgestellt wurde, nahm der Bf an der Veranstaltung/Versammlung „Grieskirchen geht friedlich spazieren“ teil.

Gemäß § 12 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 der 4. Covid-19-NotMV war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Gemäß § 40 Abs 2 EpiG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt. Die 4. COVID-19-NotMV, BGBl II Nr 49/2021, wurde ua aufgrund § 15 EpiG erlassen.

Durch das Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz – nämlich dem ggst „Spaziergang“ – ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, ist der Bf diesen Anforderungen nicht nachgekommen und hat er den objektiven Tatbestand des § 40 Abs 2 iVm § 15 EpiG iVm § 12 Abs 1 Z 2 und Abs 2 der 4. Covid-19-NotMV verwirklicht.

III.2.2. Wie festgestellt wurde, hat der Bf mit dem meldungslegenden Beamten die gegenständliche Veranstaltung/Versammlung verlassen. Nachdem die Amtshandlung beendet war, begab sich der Bf jedoch nochmals zu dieser Veranstaltung und trug – unbestritten – nochmals keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung, obwohl er auf diese Verpflichtung vom meldungslegenden Beamten hingewiesen wurde. Der Bf fasste somit in Kenntnis der Rechtslage den neuerlichen Entschluss, nochmals an der Veranstaltung/Versammlung teilzunehmen und unterließ es, dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Es handelte sich somit nicht um ein fortgesetztes Delikt; einem solchen steht insbesondere das dazwischenliegende „Ereignis“ der Kontrolle und Belehrung durch den Meldungsleger und der daraufhin neuerlich gefasste Tatentschluss entgegen (stRsp zB VwGH 21.04.2021, Ra 2020/02/0252; 16.06.2020, Ra 2020/02/0099; 22.03.2016, Ra 2016/02/0031; jeweils mwN).

III.3. § 40 Abs 2 EpiG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der

Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Der Bf hat dahingehend keinerlei derartigen Umstände geltend gemacht. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten. Auch ist die Strafe erforderlich um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit zu wirken. Die vorgesehenen Bestimmungen sind einzuhalten. Die von der bB verhängten Strafen erscheinen dem Gericht als tat- und schuldangemessen. Auch unter Einbeziehung des Milderungsgrunds der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kann eine Herabsetzung der von der bB bereits im untersten Bereich der Strafdrohung festgesetzten Strafen nicht in Erwägung gezogen werden.

III.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 28 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger